

Schülerpraktikum

-Informationen des Landkreises Oldenburg zur Fahrtkostenerstattung-

Das im Rahmen des Unterrichts angebotene Schülerpraktikum in Betrieben soll einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Es soll helfen, die eigenen Fertigkeiten und Fähigkeiten besser einzuschätzen und so die Berufswahl zu unterstützen.

Werden im Rahmen der Praktika Beförderungen von Schülerinnen und Schülern zu Praktikumsorten **notwendig**, sind die Kosten vom kommunalen Schulträger für **Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse** zu übernehmen. Die Beförderung von Schülerinnen und Schüler kann z.B. dann als notwendig angesehen werden, wenn der Weg von der Wohnung zur Praktikumsstelle eine Wegstrecke von 3,5 km überschreitet oder ein bisher ausgestelltes Schülersammelzeitticket nicht die Zonen zum Praktikumsort abdeckt.

Praktika, bei denen Schülerinnen und Schüler weite Strecken bis zur Praktikumsstätte zurücklegen müssten, dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Einzugsbereich der Schule nicht genügend Praktikumsstellen zur Verfügung stehen oder wenn dies zum Erreichen der Ziele des Praktikums unbedingt erforderlich ist.

In der Regel sollen Entfernungen, die über die Preisstufe D des VBN-Tarifes hinausgehen, nicht überschritten werden. Wird diese Entfernung überschritten, behält sich der Landkreis Oldenburg die angemessene Kürzung der Fahrtkosten im Rahmen der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg unter Beachtung der gemachten Ausführungen vor.

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Oldenburg die Fahrtkosten?

Der Landkreis übernimmt ausschließlich Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Erfolgt die Beförderung zur Praktikumsstelle mit dem PKW (dies ist nur möglich, wenn keine öffentliche, zeitgerechte Verkehrsverbindung zur Verfügung steht), so werden hierfür höchstens die Kosten erstattet, wie sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.

<p>Demnach beschränkt sich die Erstattung der notwendigen Aufwendungen grundsätzlich <u>höchstens</u> bis zu dem Betrag der teuersten <u>Schülerzeitkarte</u> des ÖPNV, welche im Gebiet des Landkreises Oldenburg ausgestellt wird (Preisstufe D im jeweils gültigen VBN-Tarif).</p>
--

Die Erstattung erfolgt für die preisgünstigste und zumutbare Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Hierzu zählen u.a. Wochen- oder Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende (eine VBN-Kundenkarte ist ggf. erforderlich). Einzeltickets zählen hierzu allerdings nicht und werden mit den o.g. Höchstbeträgen gegen-

gerechnet. Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesener Kosten.

Ist der/die Schüler(in) bereits im Besitz einer vom Landkreis Oldenburg ausgestellten Schülerjahreskarte und eine weiterführende Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich, ist darauf zu achten, dass nur die Anschlusstickets zu lösen sind (siehe Ausführungen Besonderheiten im VBN). Weitere Informationen können unter www.vbn.de oder unter der Rufnummer 0421 – 596 059 abgerufen werden.

Unterschiedliche Beispiele bzgl. der Fahrtkostenerstattung:

Beispiel 1:

Der/Die Schüler(in) besitzt eine vom Landkreis Oldenburg ausgestellte Fahrkarte von Dötlingen nach Wildeshausen (Preisstufe B) und fährt zu einem Schulpraktikum nach Hatten. In diesem Fall kann ein Anschluss-Ticket VBN (siehe Ausführungen Besonderheiten im VBN) dazu gebucht werden, da das ausgestellte Schülersammelzeitticket die Zone in Dötlingen bereits abdeckt. Bei mehrwöchigen Praktikas **ist zu beachten** (Beispiel hier: 2 Wochen), Monats- oder Wochentickets für alle zu durchfahrenden Zonen zu kaufen. Das Schülersammelzeitticket ist hier nicht zu verwenden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Gesamtaufwendungen maximal mit der Preisstufe D im jeweils gültigen VBN-Tarif als Höchstbetrag gegengerechnet werden (Monats- oder Wochentickets, je nach Dauer des Praktikums). In diesem Beispiel würden also maximal zwei Wochentickets der Preisstufe B erstattet werden. Dieses ist unbedingt vor den Planungen der Beförderung zu beachten.

Beispiel 2:

Der/Die Schüler(in) besitzt eine Fahrkarte von Harpstedt nach Wildeshausen (Preisstufe B) und absolviert ein Praktikum in Wildeshausen. In diesem Fall kann das Schülersammelzeitticket weiterhin genutzt werden, ohne Anschluss-tickets zu lösen. Eine Erstattung von weiteren Fahrtkosten ist dann nicht möglich.

Beispiel 3:

Der/Die Schüler(in) fährt mit dem PKW zur Praktikumsstelle, eine Beförderung mit dem ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen ist nicht möglich. In diesem Fall werden die Fahrtkosten gemäß § 6 der Satzung der Schülerbeförderung des Landkreises Oldenburg berechnet und mit der Preisstufe D (Monats- oder Wochenticket, je nach Dauer des Praktikums) gegengerechnet. Der günstigere Betrag wird dann vergütet.

Wichtige Besonderheit im VBN ab dem 01.01.2015 (auch ohne Betriebspraktikum nutzbar):

Ab dem 01.01.2015 ist es für Inhaber von Zeitkarten nur noch möglich, Anschluss-Tickets zum Pauschalpreis von 3,55 EUR für Erwachsene und 2,60 EUR für Kinder, Schüler und Auszubildende zu erwerben. Damit wird es Kunden mit Zeitkarten (Schülersammelzeitticket zählt somit dazu) ermöglicht, ein Anschlussticket für ein Ziel außerhalb seines Gültigkeitsbereiches zu erwerben, unabhängig von der Entfernung seines Zieles im Verbundgebiet (Preisstufen/Tarifzonen sind hier also nicht zu beachten).

Voraussetzung dafür ist, dass das Ticket unmittelbar vor Fahrtantritt im Fahrzeug (oder z.B. auch am Ticketautomat) erworben wird, es hat eine Gültigkeit für dann vier Stunden und gilt im gesamten VBN-Bereich auf das Fahrtziel hin.

Ab dem 01.01.2015 wird nur diese Möglichkeit als Anschlussfahrkarte für die Berechnung von Betriebspraktika anerkannt, da Anschlusszonen nicht mehr in Verbindung mit dem Schülersammelzeitticket gelöst werden können.

Teilweise kann es sogar günstiger sein, sich unabhängig eines gültigen Schülersammelzeittickets eine Wochen- bzw. Monatskarte mit einer VBN-Kundenkarte zu kaufen. Hierzu kann sich mit der VBN in Verbindung gesetzt werden (Tel.: 0421 – 596 059)

Bitte unbedingt beachten: Eine gleichzeitige Verbindung von ausgestellten Schülersammelzeittickets und selbst erworbener Wochen- oder Monatstickets für Zonen, die das Schülersammelzeitticket nicht abdeckt, ist aufgrund der neuen VBN-Tarifstruktur nicht mehr möglich und kann Strafzahlungen nach sich ziehen.

folgende Anschlusskarten / Gebühren werden nicht anerkannt:

- Einzelfahrkarten BahnCard
- Gruppenkarten
- Fahrradmitnahme
- Gebühren für die Ausstellung von Fahrkarten in Reisebüros

Was ist bei den Erstattungsanträgen zu beachten?

Der/Die Antragsstellende hat auf dem Erstattungsantrag anzugeben, wann (Praktikumszeitraum und die tägliche Praktikumszeit) und wo (Adresse) das Praktikum stattfand. Diese Angaben sind zwingend vom Praktikumsbetrieb und von der Schule zu bestätigen. Auch ist bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Art des KFZ anzugeben (PKW oder zweirädriges KFZ).

Gelöste Fahrscheine sollen auf ein separates Blatt chronologisch aufgeklebt und dem Erstattungsantrag beigelegt werden.

Unvollständig vorbereitete Erstattungsanträge werden zurückgegeben. Das vom Landkreis Oldenburg ausgegebene Antragsformular ist zwingend zu verwenden. Dieses ist entweder im Schulsekretariat zu erhalten oder auf der Homepage www.oldenburg-kreis.de im Bereich Bildung und Kultur-Schülerbeförderung als PDF online abrufbar.

Weiterhin sind ab dem Schuljahr 2014/2015 neue Ausschlussfristen zu beachten, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Oldenburg maßgebend ist.

Demnach ist der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Betriebspraktika bis zum **01.04. eines jeden Jahres für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr** sowie bis zum **01.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr** beim Landkreis Oldenburg geltend zu machen.

Weitere Auskünfte erteilt der Landkreis Oldenburg unter der Telefonnummer 0 44 31 - 85 239.